

COVID-19 - Hilfsmaßnahmen Corona-Virus

- Übersicht über wirtschaftliche und steuerliche Hilfsmaßnahmen
- Weiterführende Links und Tipps zur Antragstellung

Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzarbeit
2. Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen
3. Corona-Soforthilfen (Bund, Bayern, Thüringen)
4. Grundsicherung für Selbständige
5. Liquiditätshilfen (Bund, Bayern, Sachsen, Thüringen)
6. Steuerliche Maßnahmen
7. Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)
8. Insolvenzantragspflichten
9. Weitere geplante Maßnahmen

Das Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Stand: 25.03.2020; 15:00 Uhr

1. Vereinfachungen beim Kurzarbeitergeld

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit (bei Schließung des Betriebes ist die sog. „Kurzarbeit Null“ möglich), mit der eine entsprechende Kürzung des Gehalts einhergeht.

Kurzarbeitergeld kann vom Arbeitgeber beantragt werden, wenn 10% der Beschäftigten (statt bisher 1/3) einen Arbeitsausfall von mindestens 10 Prozent haben.

Wenn Betriebe aufgrund der Corona-Pandemie die Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer vorübergehend verringern oder ihre Betriebe vorübergehend schließen und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld und somit einen Teil der Lohnkosten. Damit können betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden.

Welche konkreten Regelungen zum Kurzarbeitergeld wurden getroffen?

- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber 60% des ausgefallenen Nettolohnes des Arbeitnehmers, wenn ein Unternehmen den Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Bei Arbeitnehmer mit Kind werden 67% gezahlt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sollen voll (statt bisher teilweise) von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden. Zum Hintergrund: bis dato mussten Betriebe, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen bestehen, diese zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld einsetzen.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Information für unsere Mandanten

Wie erfolgt das konkrete Antragsverfahren von Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber?

- Eine **Anzeige über Arbeitsausfalls** ist bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen, abrufbar unter:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
- Es sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld durch entsprechende Unterlagen einzureichen. Da Kurzarbeit die Hauptleistungspflichten des Arbeitsvertrags ändert, bedarf es für Kurzarbeit einer Rechtsgrundlage.
Es ist eine **Einverständniserklärung des jeweiligen Arbeitnehmers** (Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag) bzw. in Betrieben mit Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung einzureichen.
Eine entsprechende Vereinbarung können Sie bei Bedarf in unserer Steuerkanzlei als Mustervorlage abrufen.
- Aufgrund der mitgeteilten Tatsachen nimmt die Agentur für Arbeit mit Ihnen Kontakt auf und teilt Ihnen mit, ob eine erheblicher Arbeitsausfall und die betrieblichen Voraussetzungen für die Kurzarbeit gegeben sind.
- Sodann ist ein **Antrag auf Kurzarbeitergeld (Leistungsantrag)** zu stellen, der sich aus dem dem Formularantrag und der Abrechnungsliste zusammensetzt, abrufbar unter:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Detailinformationen entnehmen Sie bitte beigefügter Mandanteninfo zum Kurzarbeitergeld.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

2. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen. Dies ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Voraussetzungen (Erhebliche Härte für das Unternehmen)

- Ernsthafte **vorübergehende** Zahlungsschwierigkeiten aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse oder wenn diese nach Einzug der Sozialversicherungsabgaben eintreten würden
- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Quelle:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/>

3. Finanzielle „Soforthilfe Corona“

3.1. Bund (bisher geplante Maßnahmen)

Der Bund hat eine weitere Maßnahme beschlossen, um Soloselbständige und Kleinunternehmer in der Corona-Krise vor existenziellen Problemen zu bewahren. Mit einem Sofortprogramm wird eine einmalige Soforthilfe zur Verfügung gestellt.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- Finanzielle Soforthilfe für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten (Hilfsvolumen: 50 Mrd. Euro)
 - Bis **9.000 €** Einmalzahlung für **3 Monate** bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Bis **15.000 €** Einmalzahlung für **3 Monate** bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

Voraussetzung:

- wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.

Hinweis

- **Kumulierung** mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie **möglich** (siehe nachfolgende Programme); aber bestehende „de-minimis-Beihilfen“ beachten.
- Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.
- Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser **Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt**.

Handhabung in Bayern

In Bayern sollen die Maßnahmen nachzeitigem Kenntnisstand so umgesetzt werden, dass das jeweils für das Unternehmen günstigere Soforthilfeprogramm (Bund/Land) herangezogen wird.

Aktuell ist noch keine Antragstellung möglich bzw. Details zur Antragstellung sind noch nicht veröffentlicht. In Bayern ist jedoch vorgesehen ist, wie bei der Bayern-Soforthilfe, dass die Anträge bei den Regierungen bzw. der Stadt München gestellt werden können.

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

Information für unsere Mandanten

3.2. Bayern



Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm für Unternehmen eingerichtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragsberechtigt sind **gewerbliche Unternehmen** und Unternehmen der **Landwirtschaft (ausgenommen Primärerzeugung)** sowie Angehörige **Freier Berufe** mit bis zu 250 Arbeitnehmern mit Sitz in Bayern.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Zur Berechnung der Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der [Förderantrag](#) ist als Download auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie auf den Websites der sieben Bezirksregierungen und der Stadt München (= Bewilligungs- und Vollzugsbehörden) abrufbar und online ausfüllbar:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

Der online ausgefüllte Antrag ist auszudrucken und zu unterschreiben und entweder als Scan oder Foto (jpeg-Datei) per E-Mail oder per Post an die für Sie als Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden. Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. Ihre zuständige Bewilligungs- und Vollzugsbehörde finden Sie unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Detailinformationen entnehmen Sie bitte beigefügter Mandanteninfo zur „Soforthilfe Corona“.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

4. Grundsicherung für Selbständige - Erleichterungen bei Hartz IV-Bezügen

In existenzgefährdeten Situationen, bei denen die Einnahmen mehr oder weniger vollständig wegbrechen und auch kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist, gibt es darüber hinaus noch die sogenannte Grundsicherung für Selbständige (sogenanntes Arbeitslosengeld II oder Hartz IV).

Bundesarbeitsministers Heil kündigte am 23.03.2020 an: "Wir sorgen jetzt dafür, dass die aufwendige Vermögensprüfung für sechs Monate ab dem 1. April entfällt. Außerdem kann jeder weiter in seiner Wohnung bleiben", sagte Heil. Die Leistungen der Grundsicherung würden schnell und unbürokratisch gewährt, damit niemand ins Bodenlose stürze.

Für weitere Informationen halten wir Sie auf dem Laufenden.

5. Liquiditätshilfen

Um die Liquidität der Unternehmen zu sichern, hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen zur Erleichterungen der Kreditgewährung bzw. -besicherung für Unternehmer beschlossen.

5.1. Bund



KfW-Bank:

Sie können ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel (hierzu zählen alle laufenden Kosten wie Miete, Personal- und Energiekosten sowie Aufwendungen für Werbung, Forschung und Entwicklung, Beratung, Mitarbeiterschulung oder vorfinanzierte Aufträge) beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Die KfW-Bank unterstützt Sie hierbei wie folgt:

- Unternehmen älter fünf Jahre: „KfW-Unternehmerkredit“
Wenn Sie einen Kredit beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank und erhöht somit Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten. Die Risikoübernahme beträgt für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90% und für große Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als 50 Mio. € Umsatz) bis zu 80%.
Der Kredithöchstbetrag der beantragt werden kann ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen.
- Unternehmen jünger als fünf Jahre: „ERP-Gründerkredit-Universell“:
Wenn das Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist, können Sie den sog. ERP-Gründerkredit – Universell beantragen. Die Regelungen unterscheiden sich hierbei nicht von denen für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind.

Laufzeitvarianten (in beiden Programmen):

- bei Betriebsmittel- und Warenlagerfinanzierungen
 - o bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende (endfällig)
 - o bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr
- bei Investitionsfinanzierungen und Übernahmen oder tätiger Beteiligung
 - o bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

Information für unsere Mandanten

- **Direktbeteiligung für „Konsortialfinanzierung“:**
Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.
Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Wichtig: Ansprechpartner ist zunächst Ihre **Hausbank**.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

Bürgschaftsbanken des Bundes

Das Maßnahmenpaket zur Abfederung des Corona-Virus sieht auch bei den Bürgschaftsbanken Änderungen vor. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann entweder online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden oder die Kontaktaufnahme durch die Hausbank erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.vdb-info.de

Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet ab sofort Darlehen zur Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus an, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden. Betroffenen Unternehmen können Liquiditätssicherungsdarlehen in Anspruch nehmen, wenn sie ihrer Hausbank mitteilen, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde. Diese Darlehen haben eine Laufzeit von vier, sechs oder zehn Jahren. Beim zehnjährigen Darlehen ist eine Zinsbindung von fünf oder zehn Jahren wählbar. Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr und einem einmaligen Förderzuschuss ausgestattet, der aktuell 1,5% der Darlehenssumme beträgt. Der effektive Zinssatz in der günstigsten Preisklasse beträgt zurzeit 1,00 %.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.rentenbank.de/>

oder bei der Service-Nummer: 069/2107-700

5.2. Bayern



Beachten Sie bitte, dass Sie sich für die Inanspruchnahme folgender Fördermöglichkeiten an Ihre **Hausbank** wenden müssen.

LfA Förderbank:

Die LfA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Unternehmen, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank, bei der die LfA-Kredite beantragt und ausbezahlt werden. Die LfA bietet verschiedene Möglichkeiten an:

- **Universalkredit**
Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Jahresumsatz von 500 Mio. € Umsatz sowie Angehörige der Freien Berufe. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. € je Vorhaben. Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
- **Bürgschaften**
Mittelständische gewerbliche Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe können Bürgschaften beantragen. Diese können hierbei grundsätzlich auch für Betriebsmittel beantragt werden. Der maximale Bürgschaftssatz wird- für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich 80% des Kreditbetrages angehoben.
- **Akutkredit**
Beantragen können diesen Akutkredit mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. €. Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php?f=www.lfa.de>

Zudem Können Sie bei Fragen eine Mail an info@lfa.de senden.

Bürgschaftsbank Bayern:

- Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Die Bürgschaftsobergrenze beträgt 2,5 Millionen Euro. Die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen beträgt 80 Prozent.

Quelle.

<https://www.bb-bayern.de/corona-krise/>

Bayernfonds des Freistaat Bayern (vorgesehen)

Vorgesehen sind Beteiligungen mit Eigenkapitalcharakter für die mittelständische Wirtschaft durch den Freistaat Bayern bzw. Bayerischen Beteiligungsgesellschaft oder der LfA Förderbank.

6. Steuerliche Maßnahmen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Länderfinanzbehörden haben sich auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

Die folgend genannten Maßnahmen gelten allerdings nur für nachweislich **unmittelbar** und **nicht unerheblich** betroffene Steuerpflichtige.

- zinslose **Stundung** von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden.
- **Stundungen** der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen.
- Stundung von Lohnsteuer ist **nicht** möglich.
- Herabsetzung von **Vorauszahlungen** für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden.
- Aussetzung der **Vollstreckungsmaßnahmen** wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.
- **Rückerstattung** der geleisteten Umsatzsteuer-**Sondervorauszahlung** 2020 auf Antrag (d.h. 1/11 der Summe der Vorauszahlungen des Kalenderjahres 2019).

Für mittelbar betroffene Steuerpflichtige gelten die allgemeinen Grundsätze.

Quelle:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x

Für einen Teil der Steuern ist die Zollverwaltung des Bundes zuständig. Wichtig ist hier die **Energiesteuer**. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt. Direkte **Ansprechpartner** sind in dem Fall die **Hauptzollämter**. Weitere Optionen, speziell auch zur Versicherungssteuer, sollen über das Bundeszentralamt für Steuern folgen.

Informationen zu Stundungs- und Kürzungsanträgen und zur Aussetzung von Vollstreckungen bei diesen Steuern finden Sie unter Zoll-Online:

Quelle: https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html

7. Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Derzeit wird häufig amtlich eine Quarantäne/ Absonderung einzelner gesunder, aber ansteckungsverdächtiger Personen angeordnet. Personen, die eine solche Anordnung erhalten haben, müssen dann zu Hause bleiben und erleiden – sofern sie nicht zu Hause tätig sein können – einen Verdienstaufschlag. Rechtliche Basis dafür ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Wenn eine Person aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot (§§ 31 und 42 IfSG) oder einer Quarantäne/ Absonderung (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, besteht grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch für den entstandenen Verdienstaufschlag (§ 56 IfSG).

Die Entschädigung wird nicht nur an betroffene **Arbeitnehmer**, sondern auch an betroffene selbstständige **Unternehmer** gezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt bzw. nach dem letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommen. Für entschädigungsberechtigte Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsentgeltes vorleistungspflichtig und muss bis zur Dauer von 6 Wochen dem Arbeitnehmer seinen Verdienst zahlen. Der Arbeitgeber kann dann gegenüber der zuständigen Behörde nach § 56 IfSG eine Erstattung beantragen.

Die Dauer der amtlichen Anordnung darf bei Arbeitnehmern nicht verhältnismäßig unerheblich sein. Bei unerheblicher Zeitdauer hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Erstattung. Dies ergibt sich aus § 616 BGB. Diese Vorschrift kann wiederum durch den Individual - oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Es kommt also letztlich auf den Einzelfall an.

Die Person, für welche die Entschädigung gezahlt wird, darf nicht krankheitsbedingt arbeitsunfähig sein oder während der Quarantäne/ Absonderung anderweitig tätig sein.

Die Verdienstaufschlagsentschädigung muss auf dem amtlichen Formular beantragt werden. Der **Antrag** muss innerhalb von **drei Monaten** nach **Einstellung der Tätigkeit** gestellt werden.

In Bayern sind die entsprechenden Regierungssitze für die Entschädigung, je nach Sitz der Betriebsstätte, zuständig. Im Regelfall ist das Sachgebiet Gesundheit und Verbraucherschutz (55.2) zuständig. In Sachsen und Thüringen gibt es jeweils nur eine zuständige Stelle.

Hinweis der Bundessteuerberaterkammer:¹

„Die Regelungen bezüglich des Infektionsschutzgesetzes gelten für den Fall, dass Mitarbeiter oder Selbstständige unter Quarantäne gestellt werden. Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig.

Alle zuständigen Landesbehörden vertreten nach Aussagen der Bundessteuerberaterkammer derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft. Für die Praxis bedeutet dies nach den Aussagen der Bundessteuerberaterkammer, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden.“

¹ FAQ-Katalog – Stand: 20. März 2020, Frage 8

Information für unsere Mandanten

Oberfranken		Mittelfranken	
Hausanschrift: Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 D-95444 Bayreuth	Postanschrift: Regierung von Oberfranken Postfach 11 01 65 D-95420 Bayreuth	Hausanschrift: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach	Postanschrift: Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach
poststelle@reg-ofr.bayern.de		poststelle@reg-mfr.bayern.de	
Unterfranken			
Hausanschrift: Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	Postanschrift: Regierung von Unterfranken Postfach 6349 97013 Würzburg		
poststelle@reg-ufr.bayern.de			
Niederbayern		Oberbayern	
Hausanschrift: (Ämtergebäude) Regierung von Niederbayern Gestütsstraße 10 84028 Landshut	Postanschrift: Regierung von Niederbayern Postfach 84023 Landshut	Hausanschrift: Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München	Postanschrift: Regierung von Oberbayern 80534 München
poststelle@reg-nb.bayern.de		poststelle@reg-ob.bayern.de	
Oberpfalz		Schwaben	
Hausanschrift: Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg	Postanschrift: Regierung der Oberpfalz 93039 Regensburg	Hausanschrift: Regierung von Schwaben Fronhof 10, 86152 Augsburg	Postanschrift: Regierung von Schwaben 86145 Augsburg
poststelle@reg-opf.bayern.de		poststelle@reg-schw.bayern.de	

Links:

- Vordrucke: Antragsmuster mit Merkblatt: <https://formularserver.bayern.de/>
- Wichtige Fundstellen: Bayern
<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>

8. Insolvenzantragspflichten

Im Zuge Corona-Pandemie sind insbesondere kleinere Unternehmen sehr schnell der Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten ausgesetzt. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung hätte es daher aktuell für Geschäftsführer ein erhöhtes Risiko hinsichtlich einer etwaigen Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit gegeben.

Nach einem aktuellen Gesetzesentwurf, mit dessen zeitnahe Umsetzung gerechnet werden darf, wird die Insolvenzantragspflicht und die bestehenden Zahlungsverbote nunmehr für bestimmte Fälle um einige Monate – zunächst bis zum 30.09.2020 (verlängerbar) - ausgesetzt.

Folgende Bedingungen müssen für die Erleichterungen erfüllt werden:

- Die Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung muss auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen;
⇒ dies wird vermutet, wenn Insolvenzreife nach dem 31.12.2019 eingetreten ist.
- Ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsbemühungen werden nachgewiesen.
- Es bestehen begründete Aussichten auf Sanierung, sprich die Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

Gläubiger können derzeit ein Insolvenzverfahren faktisch nur noch dann anstrengen, wenn der Grund hierfür bereits am 01.03.2020 vorlag (Gläubigerinsolvenzverfahren).

Zugleich werden die Geber von neuen Krediten, einschließlich von Warenkrediten und anderen Formen der Leistungserbringung auf Ziel geschützt. Diese müssen nicht befürchten, zur Rückgewähr zwischenzeitlich vereinnahmter Leistungen verpflichtet zu werden oder den Zugriff auf empfangene Sicherheiten zu verlieren.

Mit dem Gesetz soll betroffenen Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertretern Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen.

Sie sollen die Chance bekommen, die für diesen Zweck bereitgestellten staatlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen.

Kreditgeber sollen motiviert werden, an betroffene, sanierungsfähige Unternehmen neue Kredite auszureichen, ihnen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Das betrifft auch Gesellschafter, die ihrem Unternehmen neue Kredite zuführen.

9. Geplante Maßnahmen

Europäische Regelungen

Die EU-Kommission hat anlässlich Corona den Mitgliedstaaten die Möglichkeit für höhere nationale Beihilfen gestattet. Für Deutschland soll die Genehmigung für Corona-Beihilfen (direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Steuervorteile) kommen. Der bis Ende dieses Jahres mögliche Höchstbetrag für nationale ad hoc-Beihilfen beträgt für landwirtschaftliche Betriebe 100.000 Euro:

Nationale Regelungen

Nach den aktuellen Informationen soll das Corona-Gesetzespaket auf Bundesebene die folgenden Punkte umfassen:

- Änderung Infektionsschutzgesetz
- Eilmaßnahmen Insolvenzrecht, Zivilrecht, Mietrecht, Strafrecht.

Unter anderem:

- Außerordentliches Leistungsverweigerungsrecht für Schuldner bis 30.9.20, die wegen der Folgen der Corona-Pandemie nicht erfüllen können.
- Sozialschutz-Paket
- Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz
- Nothilfe für Solo-Selbstständige / KMU
- Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser
- Nachtragshaushalt, hier ist dem Vernehmen nach auch Mittelaufstockung für Einzelplan 10 vorgesehen.
- Entscheidung gem. Art 115 GG: Feststellung einer Notsituation zur Aussetzung der Schuldenbremse.

Zeitplan:

- Montag, 23. März: Bundeskabinett
- Mittwoch, 25. März: Bundestag, einschl. Ausschüsse
- Freitag, 27. März: Bundesrat (Tagesordnung des Bundesrats insgesamt soll es am 24.3. geben)

Wir bitten Sie im eigenen Interesse hierzu die weiteren Pressemitteilungen zu den genannten Maßnahmen zu verfolgen.

Stand: 25.03.2020